Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

Unterschiede zwischen neuer Satzung und jetziger Satzung für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau

Es werden nur die inhaltlich bedeutsamen Abweichungen benannt. Auf Korrekturen von Schreibfehlern, Änderungen in Absatznummerierungen u. Ä. wird nicht eingegangen.

§ 1 Abs. 4:	Zukünftig müssen die Abgabesätze nicht mehr in die Haushaltssatzung aufgenommen werden, ein Beschluss des Verbandsgemeinderates reicht aus. Dies ist bereits jetzt gängige Praxis und hat den Vorteil, dass bei einer evt. erst nach dem 15. Februar erfolgenden Genehmigung des Haushalts nicht zwingend die Abgabesätze des Vorjahres anzuwenden sind.
§ 2 Abs. 2, letzter Satz:	Der Hinweis in der Nassauer Satzung, dass für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen keine Einmalbeiträge erhoben werden, ist entbehrlich.
§ 3 Abs. 1 Buchst. c:	Die Formulierung „im Zusammenhang bebaut oder genutzt“ wird zur Klarstellung durch den Begriff „wirtschaftliche Einheit“ ersetzt.
§ 5 Abs. 1:	Durch die Streichung des ersten Absatzes in der Nassauer Satzung wird klargestellt, dass der Vorteilsmaßstab ausschließlich der Vollgeschossmaßstab ist.
§ 5 Abs. 2/3 Nr. 1:	Die zu berücksichtigende Tiefenbegrenzung bei nur teilweise überplanten Grundstücken im Innenbereich war in der alten Nassauer Satzung nicht enthalten.
§ 5 Abs. 2/3 Nr. 5:	Notwendige Ergänzung des Begriffs „Freizeitanlage“.
§ 5 Abs. 2/3 Nr. 6:	Anpassung von Flächenangaben an Bad Emser Regelung: - Standplatzflächen auf Campingplätzen von 20 auf 40 m²; - Wochenendhausflächen vom 50 auf 65 m². Erscheint realistischer.
§ 5 Abs. 2/3 Nummern 4, 6, 9:	Ausdehnung der Regelung, dass nur die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt wird, wenn die rechnerisch ermittelte größer ist, auch auf Freibäder, Campingplätze, Wochenendhäuser sowie unbebaute, aber angeschlossene Grundstücke im Außenbereich.
§ 6 Abs. 1	Von der Rechtsprechung geforderte Konkretisierung des Begriffs „gewichtete Grundstücksfläche“ durch „mögliche Abflussfläche“. Gemäß dem Vorteilsprinzip darf nur auf den (rechtlich und tatsächlich) möglichen Vorteil abgestellt werden. Dies ist nicht eine (wie auch immer gewichtete) Grundstücksfläche, sondern die mögliche Abflussfläche. Dieser Vorteilsmaßstab wird durch die materiell unveränderte Regelung konkretisiert bzw. definiert.
§ 6 Abs. 1 - 4:	Diverse redaktionelle Umstrukturierungen und Klarstellungen.
§ 6 Abs. 5, 6:	Die beiden Absätze wurden getauscht und der Bezug im bisherigen Absatz angepasst. Dient der Klarstellung dahingehend, dass bebaute oder befestigte, aber nicht angeschlossene Flächen hinter einer Begrenzung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (insbesondere Tiefenbegrenzung)

nicht bevorteilt sind (nun Abs. 6), sondern nur innerhalb dieser Begrenzungen (nun Abs. 5). Weiterhin redaktionelle Klarstellungen im neuen Abs. 5.

§ 7 Abs. 2: Die Regelung zur Kostenspaltung in der Nassauer Satzung ist entbehrlich, da Einmalbeiträge nur für Aufwendungen in Ortssammler erhoben werden.

§ 10 Abs. 1: Streichung der Gewerbetreibenden. Wegen der Grundstücksbezogenheit der Beiträge sind Beitragsschuldner nur der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch Gewerbetreibende (z.B. als Pächter).

§ 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 3: Gemäß Fusionsgesetz dürfen in den ehemaligen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau noch bis Ende 2028 unterschiedlich hohe Entgelte erhoben werden. Um von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu können, muss für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen und Benutzungsgebühren auf die Trennung der Abrechnungsgebiete hingewiesen werden.

§ 21 Abs. 4, 5: Zur Ermittlung der Schmutzwassermenge wird ein pauschaler 10%iger Abzug vom Frischwasserverbrauch eingeführt. Diese Regelung gab es bislang schon in der Verbandsgemeinde Bad Ems. Sie reduziert den Verwaltungsaufwand und erspart den Kunden in vielen Fällen die kostenpflichtige Installation und den regelmäßigen Austausch von zusätzlichen geeichten Wasserzählern.
Ein darüber hinaus gehender Abzug erfordert einen Antrag des Kunden. Da die Abrechnungen bereits Ende Januar verschickt werden, ist der Antrag bis spätestens 5. Januar zu stellen.

§ 23 Abs. 3: Einführung der Möglichkeit eines Zuschlags für Grubenentleerungen, die mit besonderem Aufwand verbunden sind.

§ 28 Abs. 4: Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum wurden in der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems bei der Kalkulation der Baukostenzuschüsse (BKZ) nicht berücksichtigt. Da für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren weiterhin BKZ vorgesehen sind (für Eigentümer unbebauter erschlossener Grundstücke, mit denen in 2020 die Ablösung von Einmalbeiträgen vereinbart wird), ist diese Bestimmung des § 28 Abs. 4 erforderlich.